



HVBG

HVBG-Info 13/1987 vom 19.06.1987, S. 1048 - 1055, DOK 544/017-LSG

**Keine Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV bei Konkurs
- Urteil des LSG Bremen vom 23.05.1985 - L 5 Ar 22/81**

Keine Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß § 24 SGB IV bei Konkurs
(§ 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Bremen vom 23.05.1985
- L 5 Ar 22/81 -

Das LSG Bremen hat mit Urteil vom 23.05.1985 - L 5 Ar 22/81 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Sozialversicherungsbeiträge - keine Säumniszuschläge bei Konkurs:

1. Die Festsetzung von Säumniszuschlägen nach § 24 SGB IV ist immer schon dann ermessensfehlerhaft, wenn der Versicherungsträger das ihm eingeräumte Ermessen nicht in überprüfbarer und nachvollziehbarer Weise, die das Für und Wider der Entscheidung erkennen läßt, ausgeübt hat.
2. Säumniszuschläge nach § 24 SGB IV haben weder Sanktions- noch Zinscharakter, sondern sind ein Druck- und Zwangsmittel.
3. Nach Eintritt der Insolvenz des Beitragsschuldners können Säumniszuschläge ihren Zweck, Druck auf den Beitragsschuldner auszuüben, nicht mehr erfüllen. Ihre Erhebung ist daher ermessensfehlerhaft. Auch nach Konkurseröffnung dürfen Säumniszuschläge für Beiträge, die Masseschulden nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e KO darstellen, nicht erhoben werden.

Fundstelle: Breithaupt 1987, S. 407-417